

Im Königreich Sachsen.

Dem Unterstaatsrat zu Weitz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz ist die Befugniß zur Erhebung von Besatzsteuern II über unbeschnittene Tabakblätter sowie von Besatzsteuern II über sächsischen Tabak ertheilt worden.

Mit dem 1. April d. J. tritt eine neue Organisation des königlich württembergischen Steuerkollegiums ins Leben. Es werden bei demselben zwei Abtheilungen errichtet werden, eine Abtheilung für direkte Steuern und eine Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern, jede mit den Befugnissen eines Landeskollegiums.

Das Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern in Stuttgart entspricht im wesentlichen dem früheren Steuerkollegium, von welchem die Verwaltung der direkten Landessteuern abgegründet und an die frühere Katastralkommission, hiesig Abtheilung für direkte Steuern übertragen ist, und bildet an Stelle des früheren Steuerkollegiums in Stuttgart die Landesdirektorstelle für die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im Sinne des Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März d. J. beschlossen,

1. in die Nachweisung der geschäftlichen Schiffsverhältnisse (Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative, Central-Blatt 1888 S. 761 ff.) aufzunehmen:

Dampf-Taucherpumpen und zwar als Bootsmannschaft unter Lit. VII dazelnst;
Sternscheibe und zwar als Besatztheile a im Tit. X (Maschinen-Inventar) dazelnst.

2. Fische und sonstige Violezen, auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff, ungeführtes, unbedrucktes, geführtes oder bedrucktes (Tarifnummer 27 f 2), den in dem Verzeichniß II der Anlage A zum Schiffbau-Regulative vom 17. Juli 1889 (Central-Blatt 1889 S. 431 ff.) aufgeführten, speziell nachweisbaren nicht metallenen Materialien gleichzustellen.

3. P o l i z e i - W e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufmann Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verweisung.	Verhöre, welche die Ausweisung begründen sol.	Datum der Ausweisungsbefehle.
	der Kaufmannsreise.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Hubenitscher, Tagelöhner.	geboren im Jahre 1851 zu Werrau, Bezirk Reußland n. d. Rhoden, Österreich, erstergebentlich österreichisch.	4weerer Diebstahl (2 Jahre Haft) laut Urtheil vom 24. März 1890.	Königlich preussischer No. 28. Februar 1890-Verfallens zu	1. 3.
------------------------------------	---	--	---	-------